

13. Aug. 2016

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden
-Gewerberecht-



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

WKB Bauträger GmbH
Froschkern 6 a
85646 Anzing

Ansprechpartner:
Jan Köhnen
Tel.: 08092/823-238
Fax: 08092/823-9238
Mail: jan.koehnen@lra-ebe.de
Zimmer: U.56
www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/8265-2

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
Ihr Antrag vom 05.07.2016

Ebersberg, 12.08.2016

**Gewerbeordnung (GewO);
Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV);
Erlaubnispflichtiges Gewerbe nach § 34 c GewO;**

Anlage: Gesetzestext Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Erlaubnisbescheid:

**Der WKB Bauträger GmbH,
eingetragen beim Amtsgericht München -Registergericht- unter Nr. HR B 227 452,
vertreten durch die Geschäftsführer, Frau Vanessa Brod, geb. 17.02.1976 in Marktoberdorf,
und Herrn Mario Weiß, geb. 06.03.1972 in Chemnitz,**

wird die Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) wie folgt erteilt:

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO:

Gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- ◆ Grundstücke
- ◆ grundstücksgleiche Rechte
- ◆ Wohnräume
- ◆ gewerbliche Räume

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3 a) GewO:

Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechten.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 937,50 EURO festgesetzt, diese wurde mit Kostenrechnung SP-V 33/138/16 am 02.08.2016 bezahlt.

Gründe:

Sie haben beim Landratsamt Ebersberg die Erlaubnis nach § 34 c GewO beantragt. Das Landratsamt Ebersberg hat den Antrag geprüft. Da Versagungsgründe i.S.d. § 34 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 GewO nicht bekannt wurden, war die Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz und Kostenverzeichnis Tarif Nr. 5.III.5/14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern - Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Köhnen



Hinweise:

1. Die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV- (als Anlage beigefügt) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Ausübung der Gewerbetätigkeit als Berufspflicht zu beachten.

2. Prüfberichtspflicht nach § 16 MaBV:

Gewerbetreibende nach § 34 c Abs.1 Nr. 3 (Bauherrn und Baubetreuer) sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr

bis spätestens 31.12. des jeweils darauffolgenden Jahres
einen Prüfbericht bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (aktueller Betriebssitz) vorzulegen.

Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 12 MaBV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Wir bitten Sie deshalb, den jährlichen Vorlagetermin jeweils zum 31.12. (für das Vorjahr) zuverlässig zu beachten. Falls **keine erlaubnispflichtige** Tätigkeit im Prüfungszeitraum ausgeübt wurde, ist zum selben Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine Negativerklärung vorzulegen.

3. Der Beginn, die Beendigung oder die Änderung der Gewerbetätigkeit, eine Betriebssitzverlegung usw. ist sofort der jeweiligen Betriebssitzgemeinde gemäß § 14 GewO anzuzeigen.